

Kirchliches Gesetz

Steuerordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom 28. Oktober 1971 (GVBl. S. 173),

zuletzt geändert am 19. April 2013 (GVBl. S. 106, 109)

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz die nachstehende Steuerordnung beschlossen:

§ 1

Besteuerungsrecht

- (1) Die Landeskirche und die Kirchengemeinden üben das Besteuerungsrecht nach Maßgabe des staatlichen Kirchensteuergesetzes und der Steuerordnung aus.
- (2) Das Besteuerungsrecht der Kirchengemeinden, die sich zu einem Kirchengemeindeverband im Sinne des Artikels 107 GO zusammengeschlossen haben, wird von dem Kirchengemeindeverband ausgeübt (§ 14).¹

§ 2

Steuerpflicht

- (1) Landeskirchensteuerpflichtig ist, wer der Landeskirche angehört und in ihrem Bereich einen Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (2) Wer landeskirchensteuerpflichtig ist, ist gegenüber derjenigen Kirchengemeinde ortskirchensteuerpflichtig, in der er seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes den gewöhnlichen Aufenthalt hat; bei mehrfachem Wohnsitz wird das Besteuerungsrecht durch die Kirchengemeinde des Hauptwohnsitzes ausgeübt.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Zeitpunkt folgt, an dem gemäß Artikel 8 GO die Kirchenmitgliedschaft erworben ist.¹
- (2) Die Steuerpflicht endet
 - a) durch den Tod mit Ablauf des Sterbemonats,
 - b) durch Aufgabe des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts, mit Ablauf des Monats, in dem der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt aufgegeben worden ist,

¹ Gem. Artikel 7 Nr. 1 Kirchl. Gesetz zur Anpassung verschiedener kirchengesetzlicher Bestimmungen an die Grundordnung; abweichend von Artikel 15 Abs. 1 tritt Artikel 7 zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu welchem die Änderung der Steuerordnung durch das KMS Baden-Württemberg genehmigt wird bzw. die Frist nach § 2 Abs. 4 KiStG abläuft. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens von Artikel 7 wird im GVBl. bekannt gegeben (GVBl. S. 106, 109).

- c) durch Erklärung des Kirchenaustritts (§ 26 KiStG) mit Ablauf des Monats, in dem die Erklärung wirksam geworden ist.

§ 4

Steuerarten

Die Kirchensteuern können erhoben werden

1. als Zuschlag zur Einkommensteuer
2. aus den Grundsteuermessbeträgen
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (§ 3 Nr. 1 des Grundsteuergesetzes),
 - b) für Grundstücke (§ 3 Nr. 2 des Grundsteuergesetzes)
3. als Kirchgeld; eine besondere Regelung hierüber bleibt vorbehalten,
4. als besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe).

§ 5

Landeskirchensteuer, Ortskirchensteuer

- (1) Die Landeskirchensteuer und die Ortskirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer werden als einheitliche Kirchensteuer erhoben.
- (2) Die Kirchensteuern aus den Grundsteuermessbeträgen (§ 4 Nr. 2) werden als Ortskirchensteuer erhoben.
- (3) ¹Bemessungsgrundlagen für die Kirchensteuern aus den Grundsteuermessbeträgen sind die Messbeträge insoweit, als die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und die Grundstücke im Bereich der Landeskirche liegen. ²Wird der Steuerbeschluss für zwei Kalenderjahre gefasst, so sind die Bemessungsgrundlagen des ersten Kalenderjahres auch für das zweite Jahr maßgebend.

§ 6

Steuerbeschluss über die einheitliche Kirchensteuer

- (1) ¹Die Höhe der einheitlichen Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer wird von der Landessynode auf Grund jährlicher Haushaltspläne durch kirchliches Gesetz (Haushaltsgesetz, Steuerbeschluss) festgesetzt. ²Dabei können Mindest- und Höchstbeträge bestimmt werden. ³Der Steuerbeschluss kann für zwei Kalenderjahre gefasst werden.
- (2) Das Haushaltsgesetz bedarf hinsichtlich der Kirchensteuer der staatlichen Genehmigung.
- (3) Liegt ein Steuerbeschluss nicht vor, so wird die einheitliche Kirchensteuer zu 6 Monaten in der bisherigen Höhe vorläufig weiter erhoben.

(4) 1Das Haushaltsgesetz (Steuerbeschluss) wird nach Erteilung der staatlichen Genehmigung mit der letztabgeschlossenen Jahresrechnung in zusammengefasster Form öffentlich bekanntgemacht. 2Die Gemeindeglieder haben das Recht, bei dem Evangelischen Oberkirchenrat in den Haushaltsplan und die Jahresrechnung Einsicht zu nehmen.

§ 7

Ortskirchensteuer-Beschluss

- (1) 1Der Kirchengemeinderat beschließt über die Erhebung der Ortskirchensteuer auf Grund jährlicher Haushaltspläne. 2§ 6 Abs. 1 und 3 findet entsprechend Anwendung.
- (2) Der Ortskirchensteuerbeschluss bedarf der Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats und der staatlichen Genehmigung.
- (3) 1Der Ortskirchensteuerbeschluss ist nach seiner Genehmigung während eines Zeitraumes von zwei Wochen an dem für Anschläge der Kirchengemeinde bestimmten Ort bekanntzumachen. 2Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, wo und wann der Haushaltsplan zur Einsichtnahme durch die Gemeindeglieder aufgelegt ist; die Auflegungsfrist beträgt zwei Wochen. 3Entsprechendes gilt für die Einsichtnahme in die letztabgeschlossene Jahresrechnung.

§ 8

Zusammensetzung und Wahl der Organe, die Steuerbeschlüsse fassen

Für die Zusammensetzung und Wahl der Landessynode und der Kirchengemeinderäte sowie für deren Geschäftsordnung gelten die Vorschriften der Grundordnung und der kirchlichen Wahlordnung.

§ 9

Verwaltung der einheitlichen Kirchensteuer

- (1) Die einheitliche Kirchensteuer (§ 5 Abs. 1) wird vom Evang. Oberkirchenrat verwaltet, soweit die Verwaltung nicht den Landesfinanzbehörden übertragen ist.
- (2) Die Landessynode beschließt, wie das Aufkommen der einheitlichen Kirchensteuer zwischen der Landeskirche und den Kirchengemeinden aufgeteilt wird und nach welchen Grundsätzen die Anteile der einzelnen Kirchengemeinden zu bemessen sind.

§ 10

Verwaltung der Ortskirchensteuer

- (1) 1Die Ortskirchensteuern werden von den Kirchengemeinden verwaltet. 2Die Kirchengemeinden können die Verwaltung durch Vereinbarung gegen angemessene Vergütung ganz oder teilweise auf die Gemeinden übertragen.

- (2) Bei der Verwaltung der Ortskirchensteuern sind die für die Maßstabsteuern geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.
- (3) ¹Dem Steuerpflichtigen wird ein schriftlicher Steuerbescheid erteilt und verschlossen zugestellt. ²Der Bescheid muss den Namen des Steuerpflichtigen, die Höhe der Steuerschuld sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten; ferner soll er die Berechnung der Steuerschuld, ihre Fälligkeit sowie die zugelassene Zahlungsweise enthalten.
- (4) Die Ortskirchensteuern werden fällig:
- a) am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages,
- b) – abweichend von a) –
am 15. August mit dem Jahresbetrag, wenn dieser 10,00 Euro¹,
am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser 20,00 Euro¹ nicht übersteigt.
- (5) Das Steuersäumnisgesetz findet keine Anwendung,
- (6) In Härtefällen kann der Kirchengemeinderat Ortskirchensteuern stunden oder erlassen. Es bedarf dazu der Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats.
- (7) Der Kirchengemeinderat kann seine Zuständigkeiten nach Absatz 6 widerruflich einem Ausschluss übertragen, den er zu diesem Zweck aus seiner Mitte bildet.

§ 11

Steuergeheimnis

Das Steuergeheimnis ist unverletzlich; die zu seinem Schutz erlassenen staatlichen Vorschriften finden Anwendung.

§ 12

Nichterfüllung der Kirchensteuerpflicht

- (1) Die Ortskirchensteuern werden nach den für die Vollstreckung der Gemeindesteuern maßgebenden Vorschriften von den zuständigen Behörden am Wohnsitz des Schuldners begetrieben.
- (2) ¹Vor Einleitung der Beitreibung ist der Steuerpflichtige mit Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen schriftlich zu mahnen. ²Mahngebühren werden nicht erhoben.
- (3) ¹Der Kirchengemeinderat kann rückständige Kirchensteuern niederschlagen, wenn feststeht, dass die Beitreibung offensichtlich keinen Erfolg haben wird oder wenn die Beitreibungskosten in keinem Verhältnis zum beizutreibenden Betrag stehen. ²Es bedarf dazu der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats.

¹ ab 1. 1. 2002

§ 13

Rechtsbehelfe

- (1) Gegen Bescheide in Kirchensteuersachen, die nicht von Landesfinanzbehörden erlassen sind, ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.
- (2) 1Der Steuerpflichtige kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheids schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch einlegen. 2Über den Widerspruch entscheidet der Kirchengemeinderat. 3Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Belehrung über die Erhebung der Klage zu versehen und zuzustellen.
- (3) 1Gegen den Widerspruchsbescheid ist die Klage an das zuständige Verwaltungsgericht gegeben. 2Sie kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheids erhoben werden. 3Sie soll einen Klageantrag enthalten und mit einer Begründung versehen sein. 4Der angefochtene Bescheid und der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.
- (4) 1Durch die Erhebung des Widerspruchs und der Klage wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheids, insbesondere die Erhebung der Steuern nicht aufgehoben. 2Der Kirchengemeinderat kann jedoch auf Antrag die Vollziehung des Bescheides aussetzen.

§ 14

Kirchengemeindeverband

- (1) Die Bildung eines Kirchengemeindeverbandes bestimmt sich nach Artikel 107 GO.
- (2) Die Zuständigkeit für die Erhebung der Ortskirchensteuer liegt bei dem in der Rechtsverordnung nach Artikel 107 Abs. 4 GO bestimmten Organ.¹

§ 15

Öffentliche Bekanntmachungen der Landeskirche

Die nach dem Kirchensteuergesetz erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen der Landeskirche werden im Gesetzes- und Ordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden vorgenommen.

§ 16

Durchführungsbestimmungen

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt die zur Durchführung der Steuerordnung erforderlichen Bestimmungen.

¹ Gem. Artikel 7 Nr. 1 Kirchl. Gesetz zur Anpassung verschiedener kirchengesetzlicher Bestimmungen an die Grundordnung; abweichend von Artikel 15 Abs. 1 tritt Artikel 7 zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu welchem die Änderung der Steuerordnung durch das KMS Baden-Württemberg genehmigt wird bzw. die Frist nach § 2 Abs. 4 KiStG abläuft. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens von Artikel 7 wird im GVBl. bekannt gegeben (GVBl. S. 106, 109).

§ 17

Inkrafttreten

- (1) Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Die Kirchensteuern für das Kalenderjahr 1971 und früherer Kalenderjahre werden nach dem bisherigen Recht erhoben.